



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-4/1562 WI
2.7.2013

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
E 4-H2411.1.1-10 b/16313

München, 30. Juli 2013
Telefon: 089 2186 2257
Name: Frau Knobel

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom
28.6.2013 betreffend „Studierende ohne Hochschulzugangsberechtig-
ung“**

Anlage: 3 Abdrucke

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 28.06.2013, „Studierende ohne Hochschulzugangsberechtig-
ung“, hat das Staatsministerium mangels eigener Erkenntnisse an einigen
großen Hochschulen eine Umfrage durchgeführt und die jeweilige Praxis
vor Ort erfragt. Auf eine Einbeziehung aller Hochschulen wurde verzichtet,
da die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den in die
Umfrage einbezogenen Hochschulen als repräsentativ für alle bayerischen
Hochschulen gelten können, was das durchwegs einheitliche Bild der erhal-
tenen Rückmeldungen bestätigt hat.

- Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Studie-
rende seit dem Sommersemester 2000 an Universitäten, Hoch-
schulen usw. ohne Hochschulzugangsberechtigung am Stu-**

dienbetrieb teilgenommen, Seminare besucht, Seminararbeiten geschrieben bzw. an Klausuren / Prüfungen mitgemacht haben, aufgeschlüsselt nach:

- a) der Anzahl der betroffenen Studierenden in den einzelnen Semestern sowie an den einzelnen Universitäten / Hochschulen / Fachhochschulen und**
- b) der Anzahl der betroffenen Studierenden nach den jeweiligen Studienfächern?**

An bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden keine Aufzeichnungen über eine Teilnahme von Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung am Studienbetrieb geführt. Eine Notwendigkeit dazu besteht auch nicht, da sich solche Fälle nach Mitteilung der Hochschulen zahlenmäßig unterhalb der Schwelle statistischer Relevanz bewegen bzw. mit der Umstellung auf das Bachelor-Master-System und dem damit verbundenen elektronischen Anmelden zu Lehrveranstaltungen gegen Null tendieren. Anmelden können sich nur reguläre Studierende gemäß dem BayHSchG, also nach erfolgter Immatrikulation. Diese setzt wiederum den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung voraus. Ohne Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der zugehörigen Modulprüfung.

Anlässlich von Modulprüfungen werden in der Regel Einlasskontrollen vorgenommen, bei denen Listen der elektronisch angemeldeten Veranstaltungsteilnehmer mit den Studierendenausweisen abgeglichen werden. Teilweise muss vor der Prüfungsteilnahme der Studierenden- und/oder der Personalausweis vorgelegt werden.

Dass es in wenigen Einzelfällen Personen gibt, die ohne Immatrikulation und ohne Hochschulzugangsberechtigung aus welchen Gründen auch immer an Lehrveranstaltungen teilnehmen, ist vorstellbar. Eine belastbare Aussage zu Teilnehmerzahlen ist hier nicht möglich. Personenkontrollen beim Zugang zu Lehrveranstaltungen finden nur in sicherheitsrelevanten Bereichen statt (Naturwissenschaften,

Technik, Klinische Medizin), in denen sichergestellt sein muss, dass keine unberechtigten Personen in die Gebäude bzw. Räume gelangen.

Zu Beginn des hier in Rede stehenden Zeitraums (ab Sommersemester 2000) waren die vorgenannten elektronischen Anmeldeverfahren noch wenig verbreitet. Bei Hausarbeiten in manchen Studiengängen konnte es vorkommen, dass Aufgabentexte frei zugänglich auslagen oder über das Internet abrufbar waren. Das Verfahren war seinerzeit so ausgestaltet, dass vor der Zuleitung der Arbeiten an die Korrekturpersonen durch die jeweils zuständigen Lehrstuhlsekretariate abzugleichen war, ob der Verfasser als Kursteilnehmer angemeldet war.

In einem von einer größeren Hochschule zu organisierenden Massenstudiengang war es damals nicht ausgeschlossen, dass es im Einzelfall zu gewissen Durchlässigkeiten gekommen sein könnte, zumindest wenn die jeweils vorgesehenen Verfahren vor Ort nicht vollständig umgesetzt wurden. In einem solchen Fall ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein bewusstes Ausnutzen eines komplexen, auf ordnungsgemäß immatrikulierte Studierende ausgerichteten Hochschulbetriebs durch eine nicht teilnahmeberechtigte Person ohne die Annahme von Vorsätzlichkeit kaum vorstellbar ist.

Zugangskontrollen zu einem Hochschulgebäude mit dem Ziel der Verhinderung des Zutritts nicht immatrikulierter Personen waren und sind nicht üblich und erscheinen selbst dann nicht angemessen, wenn dies einen in Einzelfällen zu befürchtenden Missbrauch wirklich zuverlässig ausschließen würde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Anbetracht der großen Anzahl an Studiengängen und Abschlüssen sowie eines heterogenen Studierendenkreises insgesamt weitestgehend sichergestellt ist, dass an Prüfungsarbeiten ausschließlich Personen teilnehmen, die ordnungsgemäß an der jeweiligen Hochschule immatrikuliert sind.

2. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wer innerhalb der Verwaltungen der Universitäten, Hochschulen etc. dafür verantwortlich ist, dass Studierende ohne Hochschulzugangsberechtigung nicht an entsprechenden Seminaren, Prüfungen etc. teilnehmen können bzw. keine Seminararbeiten erstellen dürfen?

Die Hochschulverwaltung kontrolliert die Hochschulzugangsberechtigung und die Identität bei der persönlichen Einschreibung sowie später im Studium den Studierendenstatus und die studierten Fächer bei der Anmeldung zu Prüfungen über die Matrikelnummer. Auch hier gilt: Ohne Hochschulzugangsberechtigung keine Einschreibung, ohne Einschreibung keine Prüfungsanmeldung. Beim Einlass in die Prüfungsräume kontrollieren Aufsichten (Dozenten oder Verwaltungsmitarbeiter) anhand des Studierendenausweises und/oder des Personalausweises die Identität der Prüflinge und gleichen diese mit den Anmeldelisten aus der Datenverarbeitung ab. Zeugnisse werden nur aufgrund der in den Leistungsdatensätzen einzelner Studierender verbuchten Daten ausgestellt.

Wenn in Einzelfällen Personen ohne Immatrikulation oder Hochschulzugangsberechtigung Lehrende täuschen und ihnen Prüfungsarbeiten gleichsam unterschieben, ist es denkbar, dass diese Arbeiten korrigiert und bewertet werden. Spätestens bei der Verbuchung der Leistungen in der Datenverarbeitung würde jedoch heute auffallen, dass für diese „Pseudostudierenden“ keine Leistungskonten existieren.

Es versteht sich von selbst, dass es das Bestreben der einzelnen Hochschule ist, keine Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung am Studienbetrieb einschließlich Prüfungen teilnehmen zu lassen. Kommt es tatsächlich einmal vor, dass nicht als Studierende oder Gaststudierende immatrikulierte Personen am Studienbetrieb teilnehmen, so dürfte in den jeweiligen Einzelfällen so gut wie immer

Vorsätzlichkeit bei der betreffenden Person anzunehmen sein. Jedem Studieninteressenten sollte nämlich bekannt sein, dass ein Hochschulstudium die jeweils erforderliche Qualifikation voraussetzt. Bei Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung nicht vorweisen können, kann man eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer Hochschule ohne Begründung eines Studierendenstatus durch Immatrikulation nicht mit bloßer Naivität oder Nicht-Wissen erklären. Insofern erscheint es verfehlt, die Verantwortung für derartige Einzelfälle bei Hochschullehrern oder Verwaltungspersonal zu suchen, mit denen solche Personen Kontakt aufgenommen und ihre Angelegenheiten wie auch immer vorgetragen haben.

3. Welche disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen hat es, wenn Lehrende an Universitäten bzw. Hochschulen Studierende prüfen (Seminararbeiten, Klausuren, etc.), obwohl diese keine Hochschulzugangsberechtigung haben?

Soweit es sich um untergeschobene Arbeiten in vorsätzlicher Absicht handelt, hat es keine Konsequenzen, da die Lehrenden zumindest bei großen Lehrveranstaltungen wie Grundkursen in Massenfächern kaum eine Chance haben, solche Täuschungen mit einem vertretbaren Kontrollaufwand zu entdecken. Solchermaßen unrechtmäßig erbrachte Studienleistungen werden jedoch nicht verbucht, sodass diesen Scheinstudierenden kein Vorteil daraus erwächst. Bei kleineren Veranstaltungen wie Seminaren sind derartige Fälle bislang nicht bekannt geworden.

Fälle, in denen Lehrende „Pseudostudierende“ prüfen und ihnen Leistungen attestieren, obwohl sie wissen, dass diese weder immatrikuliert sind noch eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind kaum vorstellbar. Dies wäre nämlich ein Dienstvergehen; ggf. käme je nach der Motivation auch eine Strafbarkeit, z. B. im Falle der Vorteilsannahme, in Betracht. Bislang sind keine derartigen Fälle bekannt geworden.

Selbst wenn es solche rechtswidrigen Einzelfälle gäbe, würde solchen Personen niemals ein Zeugnis ausgestellt oder ein akademischer Grad verliehen. Zeugnisse stellt die Universitätsverwaltung aus und zwar nur aufgrund der in den Leistungskonten der Studierenden verbuchten Daten. Spätestens beim Abgleich der Leistungskonten mit den Studierendendaten würde die fehlende Immatrikulation auffallen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister